

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
- I C 24/I C 26 -
Tel.: 9028 (928) 2887/1315

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über Verordnung zur Änderung von Weiterbildungs- und Prüfungsverordnungen für Medizinalfachberufe

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Verordnung
zur Änderung von Weiterbildungs- und Prüfungsverordnungen für Medizinalfachberufe**

Vom 11.12.2022

Auf Grund des § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Weiterbildungsgesetzes vom 3. Juli 1995 (GVBl. S. 401), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

**Artikel 1
Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung
von Medizinalfachpersonen für leitende Funktionen**

§ 19 Absatz 2 der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Medizinalfachpersonen für leitende Funktionen vom 18. März 1997 (GVBl. S. 109), die zuletzt durch Artikel 31 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 14 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Die folgenden Nummern 15 und 16 werden angefügt:

- „15. Staatlich anerkannte Operationstechnische Assistentin für leitende Funktionen,
Staatlich anerkannter Operationstechnischer Assistent für leitende Funktionen,
16. Staatlich anerkannte Anästhesietechnische Assistentin für leitende Funktionen,
Staatlich anerkannter Anästhesietechnischer Assistent für leitende Funktionen.“

Artikel 2

Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Lehrkräften in Medizinalfachberufen

§ 21 Absatz 2 der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Lehrkräften in Medizinalfachberufen vom 18. März 1997 (GVBl. S. 114), die zuletzt durch Artikel 32 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Entsprechend dem zugrunde liegenden ausgeübten Medizinalfachberuf dürfen folgende Weiterbildungsbezeichnungen geführt werden:

1. Staatlich anerkannte Lehrkraft für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
2. Staatlich anerkannte Lehrkraft für Diätassistentinnen und Diätassistenten,
3. Staatlich anerkannte Lehrkraft für Kardiotechnikerinnen und Kardiotechniker,
4. Staatlich anerkannte Lehrkraft für Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,
5. Staatlich anerkannte Lehrkraft für Logopädinnen und Logopäden,
6. Staatlich anerkannte Lehrkraft für Masseurinnen und Masseur und medizinische Bademeisterinnen und Bademeister,
7. Staatlich anerkannte Lehrkraft für technische Assistentinnen und Assistenten in der Medizin, Fachrichtung Funktionsdiagnostik,
8. Staatlich anerkannte Lehrkraft für technische Assistentinnen und Assistenten in der Medizin, Fachrichtung Labor,
9. Staatlich anerkannte Lehrkraft für technische Assistentinnen und Assistenten in der Medizin, Fachrichtung Radiologie,
10. Staatlich anerkannte Lehrkraft für Orthoptistinnen und Orthoptisten,
11. Staatlich anerkannte Lehrkraft für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten,
12. Staatlich anerkannte Lehrkraft für Podologinnen und Podologen,

13. Staatlich anerkannte Lehrkraft für pharmazeutischtechnische Assistentinnen und Assistenten,
14. Staatlich anerkannte Lehrkraft für medizinische Sektions- und Präparationsassistentinnen und Sektions- und Präparationsassistenten,
15. Staatlich anerkannte Lehrkraft für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter.“

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Mit dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz (ATA-OTA-G) vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, wurden die Berufe der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten sowie der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten erstmals geregelt. Diese Berufe sind aufgrund ihrer Ausbildung und ihres Tätigkeitsbereiches als Medizinalfachberufe einzuordnen.

In den §§ 7 bis 10 ATA-OTA-G sind das Ausbildungsziel und die zu vermittelnden Kompetenzen geregelt.

Danach werden die Auszubildenden insbesondere auf Tätigkeiten in operativen und anästhesiologischen Bereichen der stationären und ambulanten Versorgung sowie in weiteren diagnostischen und therapeutischen Versorgungsbereichen vorbereitet (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 1 ATA-OTA-G). Die in den §§ 8 bis 10 ATA-OTA-G festgelegten gemeinsamen und spezifischen Ausbildungsziele konkretisieren die zu vermittelnden Fähigkeiten, zielen dabei aber immer auf die Arbeit in den operativen und anästhesiologischen Versorgungsbereichen ab. Aus § 9 Nummer 1 Buchstabe e und § 10 Nummer 1 Buchstabe e ATA-OTA-G ergibt sich darüber hinaus, dass die Anästhesietechnischen Assistentinnen und Assistenten sowie die Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten in Versorgungsbereichen außerhalb von Intensivtherapiestationen tätig sind.

Der Gesetzgeber hat in der Begründung zu den genannten Paragraphen erläutert, dass die Anforderungen und Kompetenzen, auf die die Ausbildungsziele der §§ 8 bis 10 ATA-OTA-G ausgerichtet sind, herangezogen werden können, um Umfang und Grenzen der berufsfeldspezifischen Tätigkeiten von Anästhesietechnischen Assistentinnen und Assistenten sowie Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten gegenüber der beruflichen Aufgabenstellung von Pflegefachkräften abzugrenzen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/13825, Seite 51). Die Ausbildung soll auf die Übernahme assistierender und eigenständiger (im Delegationswege übertragener) Aufgaben in operativen und anästhesiologischen Versorgungsbereichen vorbereiten, wobei insbesondere die Ausbildung der Anästhesietechnischen Assistentinnen und Assistenten in erster Linie auf technische und weitere spezielle Aufgaben und Tätigkeiten der Anästhesie ausgerichtet ist und über die Regelungen des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes hinausgehende Kompetenzen, wie zum Beispiel die von Berufsangehörigen der Pflegefachberufe, ausdrücklich nicht von der Ausbildung umfasst sind.

Pflege im Sinne des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, umfasst präventive, kurative, rehabilitative, palliative und sozialpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der zu pflegenden Menschen, ihre Beratung sowie ihre Begleitung in allen Lebensphasen und die Begleitung Sterbender (vgl. § 5 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes). Auch aus dieser Definition lässt sich eine Abgrenzung des Pflegeberufes gegenüber dem Berufsbild der Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistenz ableiten und eine Einstufung als Medizinalfachberuf herleiten.

Als den Medizinalfachberufen zugehörig können die Anästhesietechnischen Assistentinnen und Assistenten sowie die Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten an den für Medizinalfachberufe geregelten Weiterbildungen teilnehmen.

Damit nach bestandener Weiterbildungsprüfung jedoch auch eine Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung erteilt werden kann, muss die Regelung des § 19 Absatz 2 der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Medizinalfachpersonen für leitende Funktionen entsprechend ergänzt werden.

Lehrkräfte für die Notfallsanitäterausbildung benötigen nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, neben der fachlichen Qualifikation eine abgeschlossene Hochschulausbildung.

Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter, die über eine abgeschlossene Hochschulbildung verfügen, können die landesrechtlich geregelte Weiterbildung zur Heranbildung von Lehrkräften in Medizinalfachberufen absolvieren und mit diesem Abschluss die Qualifikationsanforderungen an Lehrkräfte nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b der Verordnung zur Durchführung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes vom 8. Dezember 2011 (GVBl. S. 828), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Januar 2020 (GVBl. S. 15) geändert worden ist, erfüllen.

Nach derzeitiger Rechtslage ist es nicht möglich, die Weiterbildungsbezeichnung „Staatlich anerkannte Lehrkraft für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter“ zu erlangen, da es sich hierbei nicht um eine in § 21 Absatz 2 der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Lehrkräften in Medizinalfachberufen aufgeführte Weiterbildungsbezeichnung handelt.

Die Auflistung der Weiterbildungsbezeichnungen in § 21 Absatz 2 muss entsprechend ergänzt werden.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 (Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Medizinalfachpersonen für leitende Funktionen):

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine wegen Nummer 2 erforderliche redaktionelle Änderung der Zeichensetzung.

Zu Nummer 2

Da die Anästhesietechnischen Assistentinnen und Assistenten sowie die Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten den Medizinalfachberufen zuzuordnen sind, sind sie berechtigt, an den für Medizinalfachberufe geregelten Weiterbildungen teilzunehmen.

Damit nach bestandener Weiterbildungsprüfung auch eine Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung erteilt werden kann, ist die Regelung des § 19 Absatz 2 um die beiden Berufsgruppen zu ergänzen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Lehrkräften in Medizinalfachberufen):

Die Neufassung des Absatzes 2 berücksichtigt zum einen die gendergerechte Formulierung durch Ergänzung der jeweiligen weiblichen Berufsbezeichnungen in den Nummern 1 bis 14.

Zum anderen wird die Aufzählung des Absatzes 2 um die Nummer 15 ergänzt, damit Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter, die eine landesrechtlich geregelte Weiterbildung zur Heranbildung von Lehrkräften in Medizinalfachberufen absolviert haben und damit die Qualifikationsanforderungen an Lehrkräfte nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b der Verordnung zur Durchführung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes erfüllen, die Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung „Staatlich anerkannte Lehrkraft für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter“ erlangen können.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

c) Beteiligungen:

Keine.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 64 Absatz 1 und 3 der Verfassung von Berlin, § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Weiterbildungsgesetzes

C. Gesamtkosten:

Keine.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 11. Dezember 2022

Ulrike Gote
Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Zu Artikel 1

Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Medizinalfachpersonen für leitende Funktionen	
Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 19 Erlaubnisurkunde, Weiterbildungsbezeichnungen	§ 19 Erlaubnisurkunde, Weiterbildungsbezeichnungen
(1) Die Urkunde über die Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Entsprechend dem zugrunde liegenden ausgeübten Medizinalfachberuf dürfen folgende Weiterbildungsbezeichnungen geführt werden: 1. Staatlich anerkannte Ergotherapeutin für leitende Funktionen, Staatlich anerkannter Ergotherapeut für leitende Funktionen, 2. Staatlich anerkannte Diätassistentin für leitende Funktionen, Staatlich anerkannter Diätassistent für leitende Funktionen, 3. Staatlich anerkannte Kardiotechnikerin für leitende Funktionen, Staatlich anerkannter Kardiotechniker für leitende Funktionen,	(2) Entsprechend dem zugrunde liegenden ausgeübten Medizinalfachberuf dürfen folgende Weiterbildungsbezeichnungen geführt werden: 1. u n v e r ä n d e r t 2. u n v e r ä n d e r t 3. u n v e r ä n d e r t

4. Staatlich anerkannte Physiotherapeutin für leitende Funktionen, Staatlich anerkannter Physiotherapeut für leitende Funktionen,	4. u n v e r ä n d e r t
5. Staatlich anerkannte Logopädin für leitende Funktionen, Staatlich anerkannter Logopäde für leitende Funktionen,	5. u n v e r ä n d e r t
6. Staatlich anerkannte Masseurin für leitende Funktionen, Staatlich anerkannter Masseur für leitende Funktionen,	6. u n v e r ä n d e r t
7. Staatlich anerkannte Masseurin und medizinische Bademeisterin für leitende Funktionen, Staatlich anerkannter Masseur und medizinischer Bademeister für leitende Funktionen,	7. u n v e r ä n d e r t
8. Staatlich anerkannte medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik (MTA-F) für leitende Funktionen, Staatlich anerkannter medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik (MTA-F) für leitende Funktionen,	8. u n v e r ä n d e r t
9. Staatlich anerkannte medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin (MTA-L) für leitende Funktionen, Staatlich anerkannter medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent (MTA-L) für leitende Funktionen,	9. u n v e r ä n d e r t
10. Staatlich anerkannte medizinisch-technische Radiologieassistentin (MTA-R) für leitende Funktionen, Staatlich anerkannter medizinisch-technischer Radiologieassistent (MTA-R) für leitende Funktionen,	10. u n v e r ä n d e r t
11. Staatlich anerkannte Orthoptistin für leitende Funktionen, Staatlich anerkannter Orthoptist für leitende Funktionen,	11. u n v e r ä n d e r t

<p>12. Staatlich anerkannte Rettungsassistentin für leitende Funktionen, Staatlich anerkannter Rettungsassistent für leitende Funktionen,</p>	<p>12. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>13. Staatlich anerkannte Podologin für leitende Funktionen, Staatlich anerkannter Podologe für leitende Funktionen,</p>	<p>13. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>14. Staatlich anerkannte pharmazeutisch-technische Assistentin für leitende Funktionen, Staatlich anerkannter pharmazeutisch-technischer Assistent für leitende Funktionen.</p>	<p>14. Staatlich anerkannte pharmazeutisch-technische Assistentin für leitende Funktionen, Staatlich anerkannter pharmazeutisch-technischer Assistent für leitende Funktionen,</p>
	<p><u>15. Staatlich anerkannte Operationstechnische Assistentin für leitende Funktionen,</u> <u>Staatlich anerkannter Operationstechnischer Assistent für leitende Funktionen,</u></p>
	<p><u>16. Staatlich anerkannte Anästhesietechnische Assistentin für leitende Funktionen,</u> <u>Staatlich anerkannter Anästhesietechnischer Assistent für leitende Funktionen.</u></p>

Zu Artikel 2

Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Lehrkräften in Medizinalfachberufen	
Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 21 Erlaubnisurkunde, Weiterbildungsbezeichnungen	§ 21 Erlaubnisurkunde, Weiterbildungsbezeichnungen
(1) Die Urkunde über die Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen.	(1) <u>u n v e r ä n d e r t</u>
<p>(2) <i>Entsprechend dem zugrunde liegenden ausgeübten Medizinalfachberuf dürfen folgende Weiterbildungsbezeichnungen geführt werden:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Staatlich anerkannte Lehrkraft für Ergotherapeuten,</i> 2. <i>Staatlich anerkannte Lehrkraft für Diätassistenten,</i> 3. <i>Staatlich anerkannte Lehrkraft für Kardiotechniker,</i> 4. <i>Staatlich anerkannte Lehrkraft für Physiotherapeuten,</i> 5. <i>Staatlich anerkannte Lehrkraft für Logopäden,</i> 6. <i>Staatlich anerkannte Lehrkraft für Masseurin und medizinische Bademeister,</i> 	<p>(2) <u>Entsprechend dem zugrunde liegenden ausgeübten Medizinalfachberuf dürfen folgende Weiterbildungsbezeichnungen geführt werden:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Staatlich anerkannte Lehrkraft für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,</u> 2. <u>Staatlich anerkannte Lehrkraft für Diätassistentinnen und Diätassistenten,</u> 3. <u>Staatlich anerkannte Lehrkraft für Kardiotechnikerinnen und Kardiotechniker,</u> 4. <u>Staatlich anerkannte Lehrkraft für Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,</u> 5. <u>Staatlich anerkannte Lehrkraft für Logopädinnen und Logopäden,</u> 6. <u>Staatlich anerkannte Lehrkraft für Masseurinnen und Masseurin und medizinische Bademeisterinnen und Bademeister,</u>

7. *Staatlich anerkannte Lehrkraft für technische Assistenten in der Medizin, Fachrichtung Funktionsdiagnostik,*
8. *Staatlich anerkannte Lehrkraft für technische Assistenten in der Medizin, Fachrichtung Labor,*
9. *Staatlich anerkannte Lehrkraft für technische Assistenten in der Medizin, Fachrichtung Radiologie,*
10. *Staatlich anerkannte Lehrkraft für Orthoptisten,*
11. *Staatlich anerkannte Lehrkraft für Rettungsassistenten,*
12. *Staatlich anerkannte Lehrkraft für Podologen,*
13. *Staatlich anerkannte Lehrkraft für pharmazeutischtechnische Assistenten,*
14. *Staatlich anerkannte Lehrkraft für medizinische Sektions- und Präparationsassistenten.*

7. Staatlich anerkannte Lehrkraft für technische Assistentinnen und Assistenten in der Medizin, Fachrichtung Funktionsdiagnostik,
8. Staatlich anerkannte Lehrkraft für technische Assistentinnen und Assistenten in der Medizin, Fachrichtung Labor,
9. Staatlich anerkannte Lehrkraft für technische Assistentinnen und Assistenten in der Medizin, Fachrichtung Radiologie,
10. Staatlich anerkannte Lehrkraft für Orthoptistinnen und Orthoptisten,
11. Staatlich anerkannte Lehrkraft für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten,
12. Staatlich anerkannte Lehrkraft für Podologinnen und Podologen,
13. Staatlich anerkannte Lehrkraft für pharmazeutischtechnische Assistentinnen und Assistenten,
14. Staatlich anerkannte Lehrkraft für medizinische Sektions- und Präparationsassistentinnen und Sektions- und Präparationsassistenten,
15. Staatlich anerkannte Lehrkraft für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz

vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174)

§ 7 Ziel der Ausbildung

(1) Die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten und zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten vermittelt die für die Berufsausübung erforderlichen fachlichen und methodischen Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Durchführung und zur Mitwirkung, insbesondere in den operativen oder anästhesiologischen Bereichen der stationären und ambulanten Versorgung sowie in weiteren diagnostischen und therapeutischen Versorgungsbereichen, einschließlich der zugrunde liegenden Lernkompetenzen sowie der Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion. Darüber hinaus vermittelt sie personale und soziale Kompetenzen. Die Vermittlung hat entsprechend dem anerkannten Stand medizinischer, medizinisch-technischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse zu erfolgen.

(2) Die Ausbildung befähigt die Anästhesietechnische Assistentin oder den Anästhesietechnischen Assistenten und die Operationstechnische Assistentin oder den Operationstechnischen Assistenten außerdem, die konkrete Situation der Patientinnen und Patienten, insbesondere deren Selbstständigkeit und Selbstbestimmung sowie deren kulturellen und religiösen Hintergrund, in ihr Handeln mit einzubeziehen.

(3) Den Auszubildenden wird vermittelt, ihre persönliche und fachliche Weiterentwicklung als notwendig anzuerkennen und lebenslanges Lernen als Teil der eigenen beruflichen Biographie zu verstehen. Die Ausbildung führt dazu, dass die Auszubildenden ein professionelles, ethisch fundiertes berufliches Selbstverständnis entwickeln, das der Bedeutung ihrer zukünftigen Tätigkeit angemessen ist.

§ 8 Gemeinsames Ausbildungsziel

Alle Auszubildenden sind zu befähigen,

1. eigenverantwortlich insbesondere die folgenden Aufgaben auszuführen:
 - a) Herstellen der Funktions- und Betriebsbereitschaft des jeweiligen Einsatzbereichs unter Beachtung spezifischer Anforderungen von diagnostischen und therapeutischen Versorgungsbereichen im ambulanten und stationären Bereich,

- b) geplantes und strukturiertes Vorbereiten, Durchführen und Nachbereiten von berufsfeldspezifischen Maßnahmen der medizinischen Diagnostik und Therapie,
 - c) sach- und fachgerechtes Umgehen mit Medikamenten, medizinischen Geräten und Materialien sowie mit Medizinprodukten,
 - d) Sicherstellen der Funktions- und Betriebsbereitschaft des jeweiligen Versorgungsbereichs,
 - e) Einhalten der Hygienevorschriften sowie der rechtlichen Arbeits- und Gesundheitsschutzvorschriften,
 - f) Übernehmen der Patientinnen und Patienten in den jeweiligen Versorgungsbereichen unter Berücksichtigung ihres gesundheitlichen Zustandes,
 - g) Überwachen des gesundheitlichen Zustandes der Patientinnen und Patienten und seines Verlaufs während des Aufenthaltes in den jeweiligen Versorgungsbereichen,
 - h) fachgerechte Übergabe und Überleitung der Patientinnen und Patienten einschließlich des Beschreibens und der Dokumentation ihres gesundheitlichen Zustandes und dessen Verlaufs,
 - i) angemessenes Kommunizieren mit den Patientinnen und Patienten sowie weiteren beteiligten Personen und Berufsgruppen,
 - j) Durchführen von qualitätssichernden und organisatorischen Maßnahmen in den jeweiligen Einsatzbereichen sowie Dokumentieren der angewendeten Maßnahmen,
 - k) Aufbereiten von Medizinprodukten und medizinischen Geräten und
 - l) Einleiten lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes,
2. im Rahmen der Mitwirkung insbesondere die folgenden Aufgaben auszuführen:
- a) fach- und situationsgerechtes Assistieren bei anästhesiologischen Maßnahmen und Verfahren und operativen Eingriffen in anästhesiologischen und operativen Funktionsbereichen und weiteren Versorgungsbereichen und
 - b) eigenständiges Durchführen ärztlich veranlasster Maßnahmen in anästhesiologischen und operativen Funktionsbereichen und weiteren Versorgungsbereichen sowie
3. insbesondere die folgenden übergreifenden fachlichen, methodischen und personalen Kompetenzen anzuwenden:
- a) interdisziplinäre und multiprofessionelle Zusammenarbeit und fachliche Kommunikation,
 - b) Entwicklung und Umsetzung berufsübergreifender Lösungen, die die Optimierung der Arbeitsabläufe ermöglichen und die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten berücksichtigen,
 - c) Analyse, Evaluation, Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des eigenen beruflichen Handelns,

- d) Mitwirkung an der Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie an der praktischen Ausbildung von Angehörigen von Gesundheitsfachberufen und
- e) Berücksichtigung von Aspekten der Qualitätssicherung, der Patientensicherheit, der Ökologie und der Wirtschaftlichkeit.

§ 9 Spezifisches Ausbildungsziel für Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten

Die zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten Auszubildenden sind zu befähigen,

1. eigenverantwortlich insbesondere die folgenden Aufgaben auszuführen:
 - a) Herstellen der Funktions- und Betriebsfähigkeit des anästhesiologischen Versorgungsbereichs,
 - b) Vorbereiten und Koordinieren der zur Durchführung anästhesiologischer Maßnahmen und Verfahren erforderlichen Arbeitsabläufe sowie deren Nachbereitung,
 - c) sach- und fachgerechtes Umgehen mit Medikamenten, die zur Anästhesie und im Rahmen der Anästhesie in anästhesiologischen Versorgungsbereichen angewendet werden,
 - d) Durchführen von bedarfsgerechten Maßnahmen und Verfahren zur Betreuung der Patientinnen und Patienten während ihres Aufenthaltes im anästhesiologischen Versorgungsbereich unter Berücksichtigung ihres jeweiligen physischen und psychischen Gesundheitszustandes und
 - e) Überwachen des gesundheitlichen Zustandes der Patientinnen und Patienten und seines Verlaufs während des Aufenthaltes in den jeweiligen Versorgungsbereichen und Aufwacheinheiten außerhalb von Intensivtherapiestationen sowie
2. im Rahmen der Mitwirkung insbesondere die folgenden Aufgaben auszuführen:
 - a) fach- und situationsgerechtes Assistieren bei anästhesiologischen Maßnahmen und Verfahren in anästhesiologischen Funktionsbereichen und weiteren Versorgungsbereichen und
 - b) eigenständiges Durchführen ärztlich veranlasster Maßnahmen in anästhesiologischen Funktionsbereichen und weiteren Versorgungsbereichen.

§ 10 Spezifisches Ausbildungsziel für Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten

Die zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten Auszubildenden sind zu befähigen,

1. eigenverantwortlich insbesondere die folgenden Aufgaben auszuführen:

- a) Herstellen der Funktions- und Betriebsfähigkeit des operativen Versorgungsbereichs,
 - b) Vorbereiten und Koordinieren der zur Durchführung operativer Eingriffe erforderlichen Arbeitsabläufe und deren Nachbereitung,
 - c) geplantes und strukturiertes Ausführen der Springertätigkeit,
 - d) Durchführen von bedarfsgerechten Maßnahmen und Verfahren zur Betreuung der Patientinnen und Patienten während ihres Aufenthaltes im operativen Versorgungsbereich unter Berücksichtigung ihres jeweiligen physischen und psychischen Gesundheitszustandes und
 - e) Überwachen des gesundheitlichen Zustandes der Patientinnen und Patienten und seines Verlaufs während des Aufenthaltes in den jeweiligen Versorgungsbereichen außerhalb von Aufwacheinheiten und Intensivtherapiestationen sowie
2. im Rahmen der Mitwirkung insbesondere die folgenden Aufgaben auszuführen:
- a) fach- und situationsgerechtes Assistieren bei operativen Eingriffen in operativen Funktionsbereichen und weiteren Versorgungsbereichen und
 - b) eigenständiges Durchführen ärztlich veranlasster Maßnahmen in operativen Funktionsbereichen und weiteren Versorgungsbereichen.

2. Notfallsanitättergesetz

vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174)

§ 6 Staatliche Anerkennung von Schulen; Genehmigung von Lehrrettungswachen

- (2) Schulen werden anerkannt, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllen:
- 1. hauptberufliche Leitung der Schule durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung,
 - 2. Nachweis einer im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichenden Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte mit entsprechender, abgeschlossener Hochschulausbildung für die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts,
 - 3. Vorhandensein der für die Ausbildung erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie ausreichender Lehr- und Lernmittel,
 - 4. Sicherstellung der Durchführung der praktischen Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter durch Vereinbarungen mit Lehrrettungswachen, die von der zuständigen Behörde für die Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung genehmigt worden sind, und mit Krankenhäusern, die von der zuständigen Behörde als geeignet beurteilt werden.

Über Satz 1 hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Länder können durch Landesrecht das Nähere zu den Mindestanforderungen nach Satz 1 bestimmen.

3. Pflegeberufegesetz

vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754)

§ 5 Ausbildungsziel

(2) Pflege im Sinne des Absatzes 1 umfasst präventive, kurative, rehabilitative, palliative und sozialpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der zu pflegenden Menschen, ihre Beratung sowie ihre Begleitung in allen Lebensphasen und die Begleitung Sterbender. Sie erfolgt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse auf Grundlage einer professionellen Ethik. Sie berücksichtigt die konkrete Lebenssituation, den sozialen, kulturellen und religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die Lebensphase der zu pflegenden Menschen. Sie unterstützt die Selbstständigkeit der zu pflegenden Menschen und achtet deren Recht auf Selbstbestimmung.

4. Weiterbildungsgesetz

vom 3. Juli 1995 (GVBl. S. 401), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503, 1371)

§ 1 Weiterbildungs- und Prüfungsverordnungen

(1) Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Weiterbildungsfachrichtungen sowie die Weiterbildungsbezeichnungen zu bestimmen,
2. die Einzelheiten der Weiterbildung in der jeweiligen Weiterbildungsfachrichtung zu regeln, insbesondere
 - a) den Inhalt, die Dauer und die Gestaltung der Weiterbildung sowie die Art und den Umfang des Unterrichts und der berufspraktischen Anteile der Weiterbildung,
 - b) die Anrechnung anderer erfolgreich abgeschlossener Weiterbildungslehrgänge auf die Weiterbildung, die Anrechnung von Unterbrechungen sowie den Ausschluß von der Weiterbildung bei Störungen,
 - c) die Bildung des Prüfungsausschusses, die Zulassung zur Prüfung, das Prüfungsverfahren sowie den Inhalt und die Form des Zeugnisses,

- d) die besondere Prüfung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3, insbesondere die Bildung und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, den Inhalt, die Dauer und die Gestaltung der Prüfung, die Zulassung zur Prüfung, das Prüfungsverfahren sowie die Bewertung der Prüfungsleistung, und
 - e) den Inhalt und die Form der Erlaubnisurkunde,
3. das Nähere über die Anforderungen an die Gleichwertigkeit der Weiterbildung und des Weiterbildungsstandes zu bestimmen, wobei der Nachweis einer Mindeststundenzahl der Weiterbildung und einer auch mehrjährigen, dem Weiterbildungsziel entsprechenden fachspezifischen Berufstätigkeit verlangt werden kann, sowie
 4. Inhalt und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen nach § 14 zu regeln.

5. Verordnung zur Durchführung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes
vom 8. Dezember 2011 (GVBl. S. 828), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Januar 2020 (GVBl. S. 15)

§ 3 Qualifikation der Lehrkräfte und der Fachdozentinnen und -dozenten

(1) Die Lehrkräfte sind fachlich und pädagogisch qualifiziert im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes, wenn

1. sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung im jeweiligen Gesundheitsfachberuf, für den die Schule ausbildet, besitzen oder, sofern mindestens drei Viertel der Lehrkräfte der Schule die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in dem entsprechenden Gesundheitsfachberuf besitzt, eine andere für den Einsatz in der jeweiligen Ausbildung geeignete fachliche Qualifikation vorweisen,
2. mindestens die Hälfte der Lehrkräfte mindestens zwei Jahre in ihrem Gesundheitsberuf tätig gewesen ist und
3. sie entweder
 - a) einen medizin- oder gesundheitspädagogischen Hochschulabschluss, der einen angemessenen Anteil an pädagogischen Inhalten umfasst, besitzen oder,
 - b) sofern bundesgesetzlich nicht anders vorgeschrieben, erfolgreich an einem Weiterbildungslehrgang zur Heranbildung von Lehrkräften in Medizinalfachberufen nach dem Weiterbildungsgesetz oder einem in Inhalt und Umfang gleichwertigen Weiterbildungslehrgang teilgenommen haben oder,
 - c) sofern mindestens drei Viertel der Lehrkräfte der Schule die Anforderungen der Buchstaben a oder b erfüllt, bei Beginn ihrer Lehrtätigkeit ein Studium im Sinne des Buchstaben a oder eine Weiterbildung im Sinne des Buchstaben b begonnen haben und innerhalb von drei Jahren nach Beginn ihrer Lehrtätigkeit abschließen.